

Radioreport Recht
Aus der Residenz des Rechts
Dienstag, den 09. Mai 2023

<https://www.swr.de/swr1/sendung-sw1-radioreport-recht-100.html>

Mit Klaus Hempel

Dieselskandal – Kläger können auf weitere Schadensersatzzahlungen hoffen

Sprecher LG München: Am heutigen Verhandlungstag hat der Angeklagte Stadler dem Verständigungsvorschlag des Gerichts zugestimmt: zum einen ein vollumfängliches Geständnis des Angeklagten. Im Gegenzug ist dem Angeklagten zugesagt worden, dass eine Freiheitsstrafe zwischen 1,5 und zwei Jahren, diese ausgesetzt zur Bewährung, verhängt werden wird.

Klaus Hempel: Nach Angaben eines Sprechers des Landgerichts München ist der frühere Audi-Chef Rupert Stadler bereit, im Dieselskandal ein Geständnis abzulegen. Ihm wird von der Staatsanwaltschaft Betrug vorgeworfen, weil auch Audi Diesel-Fahrzeuge mit einer illegalen Abgas-Software verkauft hat. Der Schaden geht in die Milliarden. Jetzt kann Stadler nach einem Deal mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft auf eine Bewährungsstrafe hoffen. Ist das gerecht? Wie kommt ein solcher Deal eigentlich zustande? Darüber rede ich gleich mit unserem ARD-Rechtsexperten Frank Bräutigam.

Der Dieselskandal ist das Thema der heutigen Sendung. Beginnen wollen wir mit einem Teil dieses Skandals, der für sehr viele Diesel-Fahrer von ganz großer Bedeutung ist. Der Bundesgerichtshof hat nämlich über die Frage

verhandelt, ob Dieselkäufer Schadenersatz bekommen, wenn in ihren Autos sogenannte Thermofenster verbaut sind. Bisher hatte der BGH Schadenersatz abgelehnt. Jetzt könnte sich das ändern. Wenn es so kommt, hätte das eine Riesendimension. Denn bundesweit haben bisher zehntausende Dieselfahrer Autohersteller wie VW, Audi, Mercedes oder BMW auf Schadenersatz verklagt.

Ich bin mit meinem Kollegen Max Bauer bei der Verhandlung beim Bundesgerichtshof gewesen. Hallo Max.

Max Bauer: Hallo Klaus.

Klaus Hempel: Es ging, wie gesagt, um die sogenannten Thermofenster. Thermofenster, das ist eine Software, die bei Dieselmotoren dafür sorgt, dass bei bestimmten Temperaturen die Reinigung der Abgase heruntergefahren wird. Oder ganz abgeschaltet wird. Das passiert in der Regel bei niedrigen oder hohen Temperaturen. Wobei man dazu sagen muss, dass diese Thermofenster nicht alle gleich sind. Bei einigen Motoren wird die Abgasreinigung nur bei sehr kalten und sehr heißen Außentemperaturen reduziert. Das ist dann weniger problematisch. Bei anderen Motoren funktioniert die Abgasreinigung auch bei moderaten Temperaturen nicht richtig. Das ist grundsätzlich nicht erlaubt, hat der Europäische Gerichtshof entschieden. So viel mal vorweg. Das Thema ist komplex. Deshalb muss man das gut erklären.

Max, diese Geschichte mit den Thermofenstern muss man trennen vom sogenannten VW-Abgasskandal. Bei dem ging es zwar auch um eine Software. Aber diese hatte einen ganz anderen Zweck.

Max Bauer: Genau. Bei älteren VW-Dieselmotoren – da sprechen wir über den berühmten Diesel-Motor EA 189 - wurde eine Software verbaut, die man Schummel-Software nennt. Autos kommen ja auf den Prüfstand. Da wird u.a. getestet, was sie an Abgasen ausstoßen. Und die Software sorgte dafür, dass auf dem Prüfstand bessere Ergebnisse herauskamen als im normalen Fahrbetrieb. Da hat der BGH schon vor Jahren entschieden: Mit dieser Software hat VW die Autokäufer vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt. Deshalb müssen sie den Kunden Schadenersatz zahlen. Das hieß dann: Die Autokäufer konnten ihre Autos zurückgeben, bekamen den Kaufpreis zurück. Sie mussten sich allerdings die gefahrenen Kilometer anrechnen lassen.

Klaus Hempel: Bei den Thermofenstern hat der Bundesgerichtshof bisher eine andere Linie vertreten: Es gibt keinen Schadenersatz. Und genau das könnte sich jetzt ändern, wie wir am vergangenen Montag beide erlebt

haben. Wir müssen zunächst mal anfangen beim Europäischen Gerichtshof. Bei dem können sich nämlich die betroffenen Diesel-Fahrer bedanken. Der hat nämlich die Vorlage geliefert für den BGH, mit einer sehr verbraucherfreundlichen Rechtsprechung.

Max Bauer: Der Europäische Gerichtshof hatte zunächst einmal im vergangenen Jahr eine sehr wichtige Entscheidung getroffen: dass der Einsatz dieser Thermofenster bei üblichen Außentemperaturen grundsätzlich nicht erlaubt ist. Nur in absoluten Ausnahmefällen. Nämlich wenn die Drosselung der Abgasreinigung zwingend notwendig ist, um unmittelbare Schäden am Motor zu vermeiden.

Klaus Hempel: Trotzdem konnten deutsche Diesel-Fahrer sich bisher keine Hoffnung auf Schadenersatz machen. Warum?

Max Bauer: Anders als beim VW-Skandal hatte der Bundesgerichtshof geurteilt, dass die Hersteller die Diesel-Käufer bei den Thermofenstern nicht vorsätzlich und sittenwidrig getäuscht haben, und es deshalb keinen Schadenersatz gibt. Anders ausgedrückt: Bei der VW-Schummelsoftware haben die Hersteller die Behörden und die Kunden ganz bewusst über den Tisch gezogen. Bei den Thermofenstern könne man dies den Herstellern nicht nachweisen.

Klaus Hempel: Aber es gibt ja noch eine andere Vorschrift, nach der Kunden Schadenersatz geltend machen können. Da reicht fahrlässiges Verhalten der Hersteller aus. Allerdings müssen die Hersteller gegen sogenannte „Schutzgesetze“ verstoßen haben. Das sind Vorschriften, die nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch jeden einzelnen von uns schützen.

Max Bauer: Und genau das war ein Riesenproblem. Der BGH hatte schon vor Jahren geurteilt, dass die Hersteller nicht gegen solche Schutzgesetze verstoßen haben. Das ist rechtlich ziemlich knifflig und gar nicht so einfach zu erklären. Aber eben wichtig. Vereinfacht ausgedrückt: Es gibt bestimmte europäische Vorschriften, die alle Autohersteller einhalten müssen. So muss ein Hersteller zum Beispiel bei jedem neuen Auto schriftlich erklären, dass es den europäischen Vorschriften entspricht, sprich alles legal ist. Und das ist ja bei den Thermofenstern grundsätzlich nicht der Fall. Der BGH hat bisher geurteilt: Diese EU-Vorschriften schützen eigentlich nur die Allgemeinheit vor dreckiger Luft - und nicht den einzelnen Autokäufer. Und genau das hat der Europäische Gerichtshof anders bewertet. Er hat im März geurteilt: Diese EU-Vorschriften schützen sehr wohl auch den einzelnen

Käufer. Außerdem dürften Schadenersatzansprüche nicht unnötig erschwert werden.

Und dieses Urteil des EuGH wurde nun beim Bundesgerichtshof ausführlich besprochen. Da ging es um die Frage, was man nun aus diesem Urteil ableitet, und was das für die Schadenersatzansprüche bedeutet.

Klaus Hempel: Fünf Stunden hat die Verhandlung wiegesagt gedauert. Das Urteil kommt Ende Juni. Ausgang offen. Aber man konnte schon erkennen, in welche Richtung es läuft. Könntest Du das Wesentliche mal zusammenfassen?

Max Bauer: Der BGH wird dem EuGH voraussichtlich folgen und seine eigene Rechtsprechung ändern. Soll heißen: Die Diesel-Kläger können grundsätzlich Schadenersatz geltend machen. Den Herstellern muss kein Vorsatz nachgewiesen werden, Fahrlässigkeit reicht aus.

In den unteren Instanzen sind ja zehntausende Klagen anhängig. Dort werden die Gerichte in jedem Einzelfall, also für jeden Motor, prüfen müssen, ob es sich bei dem Thermofenster um eine illegale Abschaltvorrichtung handelt oder nicht. Da wird man mit Sachverständigen arbeiten müssen. Und wenn es am Ende Schadenersatz gibt, wird das wahrscheinlich anders laufen als beim VW-Skandal. Da konnte ich als Kläger das Auto zurückgeben, bekam dafür den Kaufpreis erstattet. Beim Thermofenster könnte das anders laufen. Sprich: Keine Rückgabe des Autos. Sondern man bekommt einen bestimmten Schadenersatzbetrag in Geld. Hintergedanke: Das Auto war schon beim Kauf weniger wert, weil mit einem illegalen Thermofenster ausgestattet. Diesen Minderwert bekäme man erstattet. So könnte es laufen.

Klaus Hempel: Vielen Dank, Max Bauer. Dann warten wir mal ab, was der Bundesgerichtshof Ende Juni entscheidet. Der Dieselskandal wird auch vor den Strafgerichten aufgearbeitet. Vom Landgericht Braunschweig wurden der frühere VW-Chef Martin Winterkorn und weitere frühere VW-Manager angeklagt. Und vor dem Landgericht München müssen sich frühere Audi-Manager verantworten, unter anderem Ex-Audi-Chef Rupert Stadler. Denn auch in älteren Audi-Dieselfahrzeugen wurde die Schummelsoftware eingebaut. Stadler wird Betrug, mittelbare Falschbeurkundung und strafbare Werbung vorgeworfen. Es dürfte mittlerweile als sicher gelten, dass er verurteilt wird. Ex-Audi-Chef Stadler hatte bisher alle Vorwürfe zurückgewiesen. Vergangene Woche hat sich das dann auf einmal gedreht. Da wurde über einen Deal verhandelt, der immer wieder in Strafprozessen vorkommt. Und im Zuge eines solchen Deals hat Stadler ein Geständnis angekündigt. Dafür wurde ihm eine Bewährungsstrafe in Aussicht gestellt. Bei

mir im Studio ist ARD-Rechtsexperte Frank Bräutigam. Frank, wie läuft solch ein Deal eigentlich in der Praxis ab? Wie muss man sich vorstellen?

Frank Bräutigam: Für so einen Deal braucht man ja immer drei Beteiligte. Da geht es um das Gericht, die Staatsanwaltschaft und den Angeklagten. Und alle drei können quasi den ersten Impuls dafür setzen. Es gibt Fälle, da sagt die Verteidigung dann zum Richter: Wollen wir nicht mal über eine mögliche Verständigung reden? Und dann geht man in die Gespräche. In diesem Fall war es, glaube ich, das Gericht in München, das diesen Impuls gegeben hat. Und dann geht man zunächst ins sogenannte Hinterzimmer und bespricht vertraulich: Wie könnte so eine Verständigung ablaufen? Wie könnte sie aussehen? Was steht auf der einen Seite des Angeklagten? Womöglich ein Geständnis? Welcher Strafraumen könnte dann auf der anderen Seite stehen? Aber ein ganz zentraler Punkt ist dann: Das darf nicht im Hinterzimmer bleiben. Diese Verständigung, das ist vom Gesetz so vorgesehen, muss dann im Gerichtssaal ganz transparent nach außen kommuniziert werden. Worüber hat man gesprochen, was hat man abgesprochen? Und das ist immer der Moment, wo wir Gerichtsreporter auch ganz genau hinhören, denn wir haben da ja auch eine Kontrollfunktion, dass das nicht im Hinterzimmer bleibt.

Klaus Hempel: Wenn Herr Stadler jetzt ein Geständnis wirklich ablegt, bedeutet das, dass er dann auf keinen Fall ins Gefängnis muss?

Frank Bräutigam: Also in diesem Fall ist das Gericht dann an diese Absprache, die getroffen wurde, gebunden. Dann kann es nicht auf einmal sagen: Das war nur Spaß. Wir machen jetzt trotzdem Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Bewährung heißt natürlich: In dieser Zeit, in der Folgezeit danach, da darf er sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen, sonst wird die Bewährung widerrufen. Aber erstmal hieße das: Wenn alles so bleibt, nicht ins Gefängnis zu müssen.

Klaus Hempel: Dieser Deal, der ist auch gesetzlich geregelt, und zwar in Paragraf 257c Strafprozessordnung. Was steht da drin? Was sind da die rechtlichen Voraussetzungen für so eine Verständigung?

Frank Bräutigam: Dieser Punkt, dass das gesetzlich geregelt ist, der ist schon mal wichtig. Über alles, worüber wir jetzt reden, da geht es nicht um ein freies Aushandeln, was man nach Gutdünken so macht. Das war früher mal so, dass viel im Hinterzimmer passiert ist. Und irgendwann hat das Bundesverfassungsgericht gesagt: So geht das nicht. Etwas auszuhandeln

passt eigentlich nicht zu einem Strafprozess. Das müsst ihr zumindest gesetzlich regeln. Also es gibt eine gesetzliche Grundlage. Auf dieser Grundlage kann das Gericht eine Absprache treffen. Das kann das Gericht machen. Es muss es aber nicht. Es hat also ein gewisses Ermessen. Der Angeklagte, die Angeklagte muss in der Regel als Gegenleistung für einen bestimmten Strafraum ein Geständnis bringen. Das gehört fast immer dazu. Und man kann auch nicht eine ganz bestimmte Strafe als Gericht zusagen. Es geht immer um einen Rahmen, also von bis, damit man so ein bisschen Spielraum auch weiterhin hat. Und der Angeklagte darf nicht schon zusagen: Ich verzichte dann auch auf Rechtsmittel. Man will auch vermeiden, dass das Gericht zu sehr Druck ausübt und ein Geständnis umgangssprachlich gesagt fast erpresst.

Klaus Hempel: Wenn jetzt dieser Deal zustande kommt, dann kann Stadler davon ausgehen, nur Bewährungsstrafe. Aber auch für ein Gericht ist ja so ein Deal durchaus von Vorteil. Worin liegt, aus Sicht des Gerichts, dieser Vorteil?

Frank Bräutigam: Grundsätzlich liegt für ein Gericht ein Vorteil oft darin, dass man dann nicht mehr so viel Mühe darauf verwenden muss, die Tat nachzuweisen: sowohl das, was objektiv passiert ist, als auch den Vorsatz, also das, was die Person, die angeklagte Person, gedacht hat. Wo hier im konkreten Fall der Vorteil für das Gericht liegt, das habe ich mich allerdings auch gefragt. Denn man muss in diesem Fall wissen: Vor einiger Zeit hatte das Gericht schon mal so eine Art Zwischenbilanz gezogen, hatte gesagt: Nach dem, was wir hier nach 160 Tagen herausgefunden haben, sehen wir schon eine hohe Chance, dass wir Sie verurteilen können, Herr Stadler. Und wenn Sie gestehen würden, wäre es eine Bewährungsstrafe: Und wenn nicht, womöglich keine Bewährung. Das Gericht hatte schon mal die Karten auf den Tisch gelegt. Und warum man dann zusätzlich jetzt noch mal diese Möglichkeit eines Deals, also einer Absprache erst im Hinterzimmer, dann im Gerichtssaal gewählt hat, das habe ich bis heute noch nicht so ganz nachvollzogen, weil es aus meiner Sicht hier nicht zwingend nötig gewesen wäre.

Klaus Hempel: Ein solcher Deal wird ja von vielen immer wieder als ungerecht empfunden. Und auch bei Stadler ist dieser Deal, diese Verständigung, in den Medien zum Teil heftig kritisiert worden. Da schwingt dann immer so ein bisschen ein Verdacht mit, so ein reicher Mann wie Stadler, der leistet sich Top-Anwälte, dann kommt dann eben am Ende so ein Deal zustande. Und der Otto-Normal-Verbraucher, der sich in der Regel solche Top-Anwälte nicht leisten kann, für den wird ein Deal nicht so einfach zu

erreichen sein. Das Ganze nach dem Motto: Die Kleinen werden gehängt, die Großen lässt man laufen. Wie würdest du das bewerten im Fall von Stadler?

Frank Bräutigam: Die Sätze, die man so kennt von den Großen, die man laufen lässt, das kann mal zutreffen, aber die sind oft auch zu pauschal. Was man hier zu diesem Fall auch wissen muss: Wenn jemand ein Geständnis ablegt, dann ist das immer so – ob das jetzt ein ‚Kleiner‘ oder ‚Großer‘ ist - dass ein Gericht dies strafmildernd berücksichtigen muss. Da gibt es überhaupt keine Wahl. Es ist in so einem Fall auch nicht sehr wahrscheinlich gewesen, dass hier irgendwie fünf oder mehr Jahre Gefängnis in Aussicht gestanden hätten. Er ist ja ein möglicher Ersttäter. Auch das berücksichtigt ein Gericht. Und man muss ebenfalls dazu sagen: Die Justiz war ja hier auch nicht immer zimperlich. Er saß ja zum Beispiel mehrere Monate in Untersuchungshaft, um die Ermittlungen abzusichern. Und es kommt noch hinzu, das darf man auch nicht unterschätzen: Das könnte ja eines der ersten Geständnisse eines wirklich wichtigen Managers in dem Abgasskandal insgesamt sein. Womöglich übt das auch Druck auf andere hohe, ehemalige Manager aus, ebenfalls auszusagen. Es gibt also auch ein paar positive Aspekte. Ich finde aber trotzdem, es wäre hier nicht nötig gewesen, so eine richtige Absprache daraus zu machen. Es hätte aus meiner Sicht womöglich auch genügt, dass das Gericht auf den Tisch gelegt hätte: Wir glauben, wir können Sie verurteilen. Entscheiden Sie, ob Sie gestehen, ja oder nein. Und dann hätte Herr Stadler einfach die Wahl gehabt.

Klaus Hempel: Vielen Dank Frank Bräutigam. Wenn Ex-Audi-Chef Rupert Stadler wie angekündigt ein Geständnis ablegt, dann kann er mit einer Bewährungsstrafe rechnen. Und wenn es so kommt, dann wird das wahrscheinlich noch mal für ziemlich viel Kritik sorgen. Das war der Radioreport Recht. Vielen Dank fürs Zuhören. Mein Name ist Klaus Hempel.